



Deklaration Abtrag und Verwertung Boden

Bodenabtrag ausserhalb Bauzonen



Kanton Zürich
Baudirektion
Fachstelle Bodenschutz
Tel. +41 43 259 32 78
zh.ch/bodenschutz

Dieses Formular ist zusammen mit den übrigen Baugesuchsunterlagen **bei der Gemeinde einzureichen**, wenn bei Bauvorhaben **ausserhalb Bauzonen** Boden abgetragen und verwertet werden muss (Art. 18 VVEA^a und Art. 7VBBö^b).

Dem Baugesuch beizulegen sind: Übersichtsplan Bodenarbeiten mit Bodenabtrags- und Bodenauftragsflächen sowie Schnitte mit dem alten und neuen Terrain und Angaben zu den künftigen Schichtmächtigkeiten des Ober- und Unterbodens.

Formulare, Mustervorlagen, weitere Hilfsmittel und Informationen unter zh.ch/bodenverwertung
Fortsetzung sowie Hinweise und Erläuterungen siehe Seite 2

Bauvorhaben

PLZ, Ort

Katastrnummer(n)

Strasse, Flurname

Ausgangszustand Boden

Durchschnittliche Mächtigkeit

Oberboden cm

Unterboden cm

Bodenabtrag

Oberboden m³ fest

Unterboden m³ fest

fakultativ: Untergrund (zählt nicht zum Boden) m³ fest

Verwertung des abzutragenden Bodens als Boden

a) Anpassungen direkt an Neubaute(n) angrenzend

Oberboden m³ fest

Unterboden m³ fest

b) Terrainveränderung(en)^c abseits der Neubaute(n)

Gesamtfläche mit Bodenauftrag kleiner 500 m²

Verwertung in Eigenverantwortung unter Einhaltung der Bewilligungskriterien für Terrainveränderungen^c

Oberboden m³ fest

Unterboden m³ fest

Gesamtfläche mit Bodenauftrag grösser 500 m²

«Meldeblatt Terrainveränderung» erforderlich

c) Verwertung als Boden durch Dritte (z. B. Unternehmer)

Dritte müssen **spätestens vor Baufreigabe** bestätigen, dass sie den abgetragenen Boden gesetzeskonform als Boden verwerten und Verwertungsort(e) sowie verwertete Mengen melden (Mustervorlage «Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden»)

Das Formular «**Deklaration Bodenqualität**» dient der Bauherrschaft dafür, Abnehmern von chemisch

unbelastetem, abgetragenem Boden dessen Eigenschaften und allfällige biologische Belastungen zu deklarieren.

Oberboden m³ fest

Unterboden m³ fest

d) Nichteignung für eine Verwertung als Boden

Eine Nichteignung ist auf [Seite 2](#) dieses Formulars zu begründen

Oberboden m³ fest

Unterboden m³ fest

Bemerkungen

Bauherrschaft/Vertretung

Name, Firma

Ort, Datum

Unterschrift

a Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

b Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö; SR 814.12)

c Bewilligungskriterien gemäss Merkblatt «Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone» unter zh.ch/bodenverwertung



Diese Seite ist auszufüllen, wenn auf Seite 1, Buchstabe d) dieses Formulars eine **Nichteignung für eine Verwertung als Boden** deklariert ist. Für jede auf dieser Seite deklarierte Charge ist jeweils das Formular **«Deklaration Bodenqualität»** auszufüllen und beizulegen (Formular unter zh.ch/bodenverwertung).

Nichteignung für eine Verwertung als Boden

Charge* Begründung der Nichteignung von abgetragenem Boden für eine Verwertung als Boden

*Die Charge ist im Formular «Deklaration Bodenqualität» zu bezeichnen und die Bezeichnung in dieses Formular zu übertragen.

Beilagen

Anzahl Formulare «Deklaration Bodenqualität»

Sonstiges

Hinweise und Erläuterungen

Was gilt als Boden?

Als Boden gilt ausschliesslich die oberste, unversiegelte Erdschicht, die den Pflanzen als Wurzelraum und Nährsubstrat dient. Bei natürlich gewachsenen Böden entspricht dies dem Ober- und Unterboden, d. h. der obersten durchschnittlich 100 cm mächtigen Erdschicht (bei Mittelland-Böden). Untergrundmaterial (z. B. Moräne, Schotter) gilt nicht als Boden.

Oberboden

Direkt an die Oberfläche grenzt der Oberboden an. Er wird auch «Humus», «Kulturerde» oder in der Fachsprache «A-Horizont» genannt. Oberböden sind in der Regel ca. 25 cm mächtig, dunkel gefärbt, mit Humus (Gesamtheit der abgestorbenen organischen Substanz) angereichert, intensiv belebt, stark durchwurzelt, locker und krümelig.

Unterboden

Die unter dem Oberboden liegende Bodenschicht wird als Unterboden bezeichnet. Mitunter wird sie auch «Roterde», «Stockerde», «2. Stich» oder in der Fachsprache «B-Horizont» genannt. Unterboden ist meist bräunlich sowie heller gefärbt, schwächer durchwurzelt und weniger belebt als Oberboden.

Untergrund, zählt nicht zum Boden

Unter dem Unterboden liegende Schichten werden als Untergrund, «Muttergestein» oder in der Fachsprache als «C-Horizont» bezeichnet und bestehen aus kaum oder nicht verwittertem Locker- und Festgestein.

Was gilt als Verwertung von unbelastetem Boden?

Ober- und Unterboden sollen wenn immer möglich als wertvolle Ressource erhalten werden. Als Verwertung gilt entsprechend jede Verwendung des Bodens als Boden, unabhängig von raumplanungsrechtlichen oder branchenspezifischen Gegebenheiten. So können Ober- und Unterboden innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen beispielsweise für Umgebungsgestaltungen, für Rekultivierungen oder Aufwertungen von Landwirtschaftsböden, im Gartenbau oder in Gärtnereien verwertet werden. Zur Verwertung geeigneter fruchtbarer Boden soll nicht im Untergrund, etwa in Kiesgruben, abgelagert werden, damit er künftigen Generationen als nutzbare Ressource erhalten bleibt.

